

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 10/16

Bozen, den 18.03.2016

'Spesometro' – Kunden- Lieferantenliste 2015

Sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen eine aktualisierte Zusammenfassung der Bestimmungen zur Kunden- Lieferantenliste, dem sog. „Spesometro“ geben.

Die Verpflichtung, alle Käufe und Verkäufe von Gütern und Leistungen mitzuteilen, wurde mit Art. 21 GD Nr. 78/2010 eingeführt¹.

Die Änderungen zu den bisherigen Vorschriften sind nicht substantiell, sondern rühren in erster Linie von der Abschaffung einiger Erleichterungen welche für die Jahre 2012-2014 galten, her.

Gegenstand	Telematische Übermittlung der MwSt. relevanten Geschäftsfälle
Subjekte	<p>Verpflichtet sind alle Subjekte mit einer MwSt. Nummer welche MwSt. relevante Geschäftsfälle tätigen.</p> <p>Im Besondern sind auch folgende Subjekte verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht ansässige Unternehmen, sei es mit fester Einrichtung als auch mit Fiskalvertreter oder Direktidentifizierung in Italien; • Masseverwalter und Liquidatoren der Unternehmen in Konkurs oder in Liquidation; • Subjekte, die für die Befreiungen der Rechnungslegung laut Art. 36-bis DPR 633/72 optiert haben; • Landwirte < 7.000€ Jahresumsatz laut Art. 34 Abs. 6 DPR 633/72;
	<p>Ausgenommen von der Übermittlung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinstunternehmer, welche das sog. „regime dei minimi“ anwenden (Art. 27 Abs. 1 DL 98/2011); • Kleinstunternehmer, welche das sog. „regime forfetario“ anwenden (Art. 1 Abs. 54-89 G. 190/2014); • öffentliche und nicht kommerzielle Körperschaften, beschränkt auf die Geschäftsfälle im Rahmen der institutionellen Tätigkeit.
Strafen	Unterlassene Mitteilungen, oder solche mit fehlerhaften oder unvollständigen Daten werden mit einer Strafe von € 258 bis €2.065 geahndet.

¹ [Erlass Nr. 94908 vom 02.08.2013](#); [Modell und Anleitungen](#); [genaue Spezifikationen der Listen](#)

Mitzuteilende Geschäftsfälle	Verkäufe von Waren	Geleistet oder erhalten von Subjekten mit MwSt. Nummer	<ul style="list-style-type: none"> • MwSt. pflichtig • Nicht MwSt. pflichtig • MwSt. frei 	Zusammenfassende oder analytische Mitteilung (letztere ist fakultativ)
	Dienstleistungen			
	Grenzen	Geschäftsfälle mit verpflichtender Rechnungsstellung		Ohne Betragsgrenzen
		Geschäftsfälle ohne verpflichtende Rechnungsstellung		Für Beträge größer gleich € 3.600 inkl. MwSt.
Die Ausstellung einer Rechnung als Ersatz anderer Steuerelemente (z.B. Quittungen) bedingt die Verpflichtung der Mitteilung des jeweiligen Geschäftsfalles.				

Ausgenommene Geschäftsfälle	Zollschein (bolletta doganale)	Importe
		Exporte Art. 8, Abs. 1, lit. a) und b) DPR 633/72
	Intrastat Erklärungen	Innereuropäische Käufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	Mitteilungen an die Datenbank der Finanzverwaltung (Anagrafe tributaria)	Geschäftsfälle, welche bereits der sog. Anagrafe Tributaria gemeldet wurden (Verkauf von Strom und Telefon, Versicherungsverträge, Darlehensverträge, Kaufverträge von Immobilien) ²
	Zahlungen mit Kreditkarten von Privatpersonen	Geschäftsfälle mit Beträgen größer gleich € 3.600 inkl. MwSt. gegenüber Privatkunden, welche nicht mittels Rechnung dokumentiert wurden, sofern diese mit Kreditkarten bezahlt wurden.
	Arztrechnungen	Die Arztrechnungen des Jahres 2015, welche bereits an das Sistema Tessera Sanitaria gesendet wurden.

Fälligkeiten	Subjekte mit monatlicher MwSt. Abrechnung	10.04 des Folgejahres
	Andere Subjekte	20.04 des Folgejahres

Weitere Anwendungsbereiche der neuen Mitteilung – Black List, San Marino, Miete und Leasing, Barzahlungen im Tourismussektor

Das neue Modell der Kunden- Lieferantenliste wurde "Modello di comunicazione polivalente" benannt, und als solches Mehrzweckmodell wird es nun auch für folgende weitere zu übermittelnde Listen und Mitteilungen herangezogen:

- es kann für die Mitteilung der Daten der **Güter in Leasing oder Miete** verwendet werden;

² Nach einer ersten Interpretation des Modells und der Anleitungen scheinen die Verkäufe von Immobilien im Reverse Charge Verfahren laut Art. 17 Abs. 5 DPR 633/72 trotzdem mitgeteilt werden zu müssen.

- es muss zur Mitteilung der **Einkäufe aus San Marino** verwendet werden;
- es muss zur Mitteilung der **Geschäftsfälle mit sog. Black List Staaten** verwendet werden;
- es muss vom Detailhandel und Gleichgestellten im Tourismussektor zur Mitteilung der **Barzahlungen über € 1.000** von Seiten von Nicht-EU Bürgern verwendet werden.

Auf Anfrage des Kunden ausgestellte Rechnungen

Jene Subjekte, welche zwar nicht zur Rechnungsstellung verpflichtet sind, diese jedoch auf Anfrage des Kunden ausstellen, müssen den jeweiligen Geschäftsfall unabhängig des Betrages desselben, mitteilen. Ab den Rechnungen des Jahres 2015 gibt es, vorbehaltlich Mitteilungen in letzter Minute, keine Ausnahmeregelungen mehr, diese waren auf die Jahre 2012-2014 beschränkt.

Erleichterungen für Detailhändler und Gleichgestellte (z.B. Hotel, Restaurant, etc.)

Ab den Rechnungen 2015 müssen alle Rechnungen mitgeteilt werden, unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages.

Die in den Vorjahren vorgesehen Erleichterungen für Detailhändler und Gleichgestellte wurden bisher nicht erneuert bzw. verlängert.³

Öffentliche und nicht kommerzielle Körperschaften

Zur Versendung verpflichtet sind auch öffentliche und nicht kommerzielle Körperschaften, beschränkt jedoch auf die Geschäftsfälle der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit, also nicht für jene im Rahmen der institutionellen Tätigkeit.

Während für die Kunden- Lieferantenlisten der Jahre 2010 und 2011 die öffentlichen Körperschaften explizit ausgenommen waren, so beschränkt sich diese Ausnahme ab 2015 nur mehr auf die Geschäftsfälle im Rahmen der institutionellen Tätigkeit.

Erstellung und Angaben in der Mitteilung

Die Mitteilung kann alternativ auf zwei Arten ausgefüllt werden:

- analytisch
- zusammenfassend.

Die Entscheidung für die eine oder andere Art ist verpflichtend für den gesamten Inhalt der Mitteilung, auch im Fall einer nachgereichten Mitteilung welche eine vorhergehende ersetzt.

Die zusammenfassende Methode ist für folgende Geschäftsfälle nicht erlaubt:

- Einkäufe von Subjekten aus San Marino;
- Einkäufe/Verkäufe von/an befreiten landwirtschaftlichen Erzeugern (laut Art. 34, Abs. 6 DPR 633/72)⁴;
- Einkäufe von Waren/Dienstleistungen über € 1.000 durch nicht-EU Bürger, welche mit Tourismus zusammenhängen.

³ Ausschließlich für die Jahre 2012 bis 2014 hatte das Finanzamt eine Abweichung zu dieser generellen Regel vorgesehen, und zwar konnten die Detailhändler und Gleichgestellte (z.B. Hotel, Restaurant, etc.) und die Reisebüros nur die Rechnungen mit Beträgen größer gleich € 3.600 inkl. MwSt. mitteilen.

⁴ Landwirte mit Umsätzen im Vorjahr unter € 7.000.

Inhalt der analytischen Mitteilung

Für die Geschäftsfälle, für welche die **verpflichtende Rechnungsstellung** vorgesehen ist, sind, unabhängig vom Rechnungsbetrag folgende Daten anzugeben:

Bezugsjahr	
MwSt. Nummer, oder, in Ermangeln, Steuernummer des Käufers/Verkäufers	
Für jede ausgestellte Rechnung	Datum des Dokuments; MwSt. Grundlage; MwSt. oder Angabe, dass es sich um MwSt. freien oder nicht MwSt. pflichtigen Geschäftsfall handelt; Registrierungsdatum
Für jede erhaltene Rechnung	Registrierungsdatum; MwSt. Grundlage; MwSt. oder Angabe, dass es sich um MwSt. freien oder nicht MwSt. pflichtigen Geschäftsfall handelt Datum des Dokuments
Gutschriften/Lastschriften	Dokumentdatum; Registrierdatum; Betrag; MwSt.
Rechnungen unter € 300 (sofern diese in einem Dokument zusammengefasst wurden laut Art. 6, Abs. 1 und 6, DPR. 695/96)	Dokumentdatum; Registrierdatum; Dokumentnummer; Summe der MwSt. Grundlage; Summe der MwSt.

Besteht keine Verpflichtung zur Rechnungsstellung, so müssen für jeden Geschäftsfall folgenden Daten mitgeteilt werden:

Bezugsjahr	
MwSt. Nummer, oder, in Ermangeln, Steuernummer des Käufers/Verkäufers	
Für nicht ansässige Subjekte, ohne Steuernummer die Daten laut Art. 4, Abs. 1, lit. a) und b) DPR 605/73	Bei physischen Personen den Nachnamen und Namen, Datum und Ort der Geburt, Staat des Wohnsitzes
	Für andere Subjekte, die Bezeichnung, Rechtssitz oder den effektiven Sitz.
	Gesellschaft, Vereinigung oder andere Subjekte ohne juristische Persönlichkeit zusätzlich die obgenannten Angaben zu mindestens einer Person welche die gesetzliche Vertretung inne hat.
Beträge inklusive MwSt.	

Die entsprechenden Daten müssen in der Mitteilung jenes Jahres enthalten sein, in dem der Geschäftsfall registriert wird, oder, in Ermangeln dessen, im Jahr des Zeitpunktes der Durchführung des Geschäftsfalles.

Inhalt der zusammenfassenden Mitteilung

Fällt die Entscheidung auf die zusammenfassende Methode der Mitteilung, so sind für jeden Kunden/Lieferanten, getrennt für ausgestellte und erhaltene Rechnungen, folgende Daten mitzuteilen:

- MwSt. Nummer oder, in Ermangeln, Steuernummer;
- Anzahl der zusammengefassten Geschäftsfälle;
- Gesamtbetrag der MwSt. pflichtigen, freien und nicht pflichtigen Geschäftsfälle (imponibili, non imponibili, esenti);
- Gesamtbetrag der Geschäftsfälle außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. (fuori campo);
- Gesamtbetrag Geschäftsfälle ohne ausgewiesene MwSt.
- Gesamtbetrag der Gut- und Lastschriften;
- MwSt. auf die pflichtigen Geschäftsfälle;
- MwSt. der Gut- und Lastschriften.

Es müssen auch die Geschäftsfälle mit nicht in Italien ansässigen Unternehmen mitgeteilt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  